

Königlich privilegierte Feuerschützengesellschaft 1434 Amberg



Satzung

S A T Z U N G
der
Kgl. priv. Feuerschützengesellschaft 1434 AMBERG
(Neufassung vom 27.12.1988)

§ 1 Name und Rechtsstand

(1) Die Gesellschaft führt den Namen Kgl. priv. Feuerschützengesellschaft 1434 Amberg und hat ihren Sitz in Amberg.

(2) Die Kgl. priv. Feuerschützengesellschaft 1434 Amberg (im folgenden FSG genannt) hat ihre Rechtspersönlichkeit durch Anerkennung der Allgemeinen Schützenordnung für das Königreich Bayern vom 25. Aug.1868 (RegBl.Sp 1729) erworben.

(3) Dieser Rechtsstand wurde gemäß EntschlieÙung des Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 13. Jan. 1961 Nr. I A 2 - 521 - 4 Sch / 1 (MAB1.i.V.S.97) überprüft und mit EntschlieÙung der Regierung der Oberpfalz, Regensburg, v. 17.0kt.1961 Nr.II 2-1171 a 28 I, bestätigt.

§ 2 Zweck

(1) Die FSG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck der FSG ist die Förderung des Sports. Sie wahrt die Tradition des Schützenwesens. Sie pflegt den Schießsport mit zugelassenen Sportwaffen als Leibesübung und erzieht ihre jugendlichen Mitglieder sportlich und gesellschaftlich.

(2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

(3) Anlagen und Einrichtungen der FSG werden nach Maßgabe des Vertrages vom 24. Febr. 1958 mit der Stadt Amberg auch anderen Vereinigungen und Verbänden zur Benützung überlassen.

§ 3 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist

(2) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um die FSG, um den Schießsport oder um die Tradition des Schützenwesens besonders verdient gemacht hat.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

(1) Gesuche um Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an das Schützenmeisteramt zu richten, das jedes Gesuch mindestens eine Woche lang auf der Schießstätte oder in den Gesellschaftsräumen auszuhängen, auszulegen oder in geeigneter Weise den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen hat.

(2) Über Aufnahmegesuche entscheiden das Schützenmeisteramt und der Gesellschaftsausschuss gemeinsam. Zu der Sitzung müssen alle Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Gesellschaftsausschusses geladen werden. Ein Beschluss kann nur gefasst werden, wenn der Schützenpräsident oder der Schützenmeister und ein weiteres Mitglied des Schützenmeisteramtes und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesellschaftsausschusses anwesend sind. Das Aufnahmegesuch ist angenommen, wenn sich die Mehrheit der Anwesenden dafür ausspricht.

(3) Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.

(4) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Schützenmeisteramtes von der ordentlichen Hauptversammlung ernannt.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch Austritt,

b) durch Ausschluss (§ 8),

c) durch rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens des Diebstahls, des Betrugs, der Hehlerei, der Unterschlagung oder der Urkundenfälschung,

d) durch rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen eines sonstigen vorsätzlichen Vergehens.

(2) Die Mitgliedschaft kann entzogen werden, wenn das Mitglied bei der Aufnahme nicht unbescholten war.

(3) Die Mitglieder können jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schützenmeisteramt aus der Gesellschaft austreten. Ein Mitglied, das nicht am Schluss eines Jahres austritt, hat die Beiträge und die sonstigen Leistungen für das laufende Jahr zu entrichten.

(4) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Für das laufende Jahr geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen der FSG teilzunehmen und deren Einrichtungen nach den dafür erlassenen Bestimmungen zu benutzen.

(2) Minderjährige Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie volljährige Mitglieder, jedoch mit der Einschränkung, dass sie für kein Amt wählbar und nicht stimmberechtigt sind.

(3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die FSG in ihren Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern, die Bestimmungen der Sportordnung einzuhalten, die von der Gesellschaft erlassenen Anordnungen zu respektieren und die Beiträge und sonstigen Gebühren pünktlich zu leisten.

Sie sind auch verpflichtet, sich jederzeit dem Ansehen der FSG entsprechend zu verhalten. Mitglieder, die die Interessen der FSG schädigen oder gegen den sportlichen oder gesellschaftlichen Anstand verstoßen, können ausgeschlossen werden.

(4) Für grobfahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schaden ist der FSG Ersatz zu leisten.

(5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Davon bleibt unberührt, dass Mitgliedern, die die FSG nach außen vertreten, entstandene Kosten vom Schützenmeisteramt ersetzt bekommen können.

§ 8 Gesellschaftsdisziplin

(1) Der Schützenpräsident übt die Ordnungsgewalt in der Gesellschaft aus.

(2) Verstöße gegen die Gesellschaftsdisziplin, die sportlichen Regeln, die Satzung und die Pflichten der Mitglieder können geahndet werden durch

a) Geldbußen bis zum Betrag von 100,00 EUR

b) Ausschluss von der Teilnahme an den Gesellschaftsveranstaltungen und sportlichen Wettbewerben,

c) befristeten oder dauernden Ausschluss aus der FSG.

(3) Eine Geldbuße kann allein oder neben dem Ausschluss von den Gesellschaftsveranstaltungen oder dem befristeten Ausschluss aus der Gesellschaft verhängt werden.

Geldbußen fallen in die Gesellschaftskasse.

Ein Mitglied, das mit der Bezahlung einer Geldbuße im Rückstand ist, ist bis zu deren Begleichung von der Teilnahme an den Gesellschaftsveranstaltungen und sportlichen Wettbewerben ausgeschlossen.

(4) Ein Verstoß kann erst geahndet werden, wenn die Sache durch den Schützenpräsidenten oder in seinem Auftrag durch den Schützenmeister oder ein anderes Gesellschaftsmitglied untersucht worden ist.

(5) Über die Ahndung von Verstößen entscheidet das Schützenmeisteramt zusammen mit dem Gesellschaftsausschuss mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Ein Beschluss kann nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Gesellschaftsausschusses unter Angabe der Tagesordnung geladen worden und mindestens der Schützenpräsident oder der Schützenmeister und ein weiteres Mitglied des Schützenmeisteramtes und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesellschaftsausschusses anwesend sind. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Ein betroffenes Mitglied darf bei der Beschlussfassung nicht anwesend sein.

(6) Das betroffene Mitglied kann innerhalb eines Monats, nachdem ihm der Beschluss bekanntgegeben worden ist, schriftlich unter Angaben von Gründen Beschwerde an das Schützenmeisteramt einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die ordentliche Hauptversammlung. Die Einlegung der Beschwerde bewirkt, dass der Beschluss noch nicht wirksam wird.

§ 9 Beiträge

(1) Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird.

(2) Schützen unter 18 Jahren sind von den Mitgliedsbeiträgen an die FSG befreit, nicht aber von Zahlungen, die die FSG für sie an Dritte leisten muss.

(3) Jedes neu aufgenommene Mitglied hat neben dem Jahresbeitrag auch einen Aufnahmebeitrag zu bezahlen, dessen Höhe die Hauptversammlung festsetzt.

(4) Auf begründeten schriftlichen Antrag kann das Schützenmeisteramt Ermäßigungen oder Erlass gewähren; wird nichts anderes festgelegt, ist die gewährte Vergünstigung nur für das laufende Geschäftsjahr verbindlich.

(5) Der Beitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres, bei Neumitgliedern mit der Aufnahmebestätigung in Rechnung gestellt. Er ist am 1. Januar jedes Jahres im Voraus fällig.

§ 10 Gesellschaftsorgane

Gesellschaftsorgane sind das Schützenmeisteramt, der Gesellschaftsausschuss und die Hauptversammlung.

§ 11 Das Schützenmeisteramt

(1) Das Schützenmeisteramt besteht aus dem Schützenpräsidenten, dem Schützenmeister, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und dem Sportleiter.

(2) Das Schützenmeisteramt leitet die FSG. Der Schützenpräsident führt den Vorsitz im Schützenmeisteramt und vertritt die Gesellschaft nach außen; er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er wird, wenn er verhindert ist, durch den Schützenmeister vertreten.

(3) Das Schützenmeisteramt ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden von der Hauptversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar ist, wer das 21. Lebensjahr vollendet hat und mindestens drei Jahre Mitglied der FSG ist. Die Amtszeit ist so zu bestimmen, dass in einem Jahr zwei und im darauf folgenden Jahr drei Mitglieder zu wählen sind. Wiederwahl ist zulässig. Alle Mitglieder des Schützenmeisteramtes sind bereits bei der Wahl für ihre Funktionen zu bestimmen.

(5) Ein Mitglied des Schützenmeisteramtes kann sein Amt vor Ablauf seiner Amtszeit aus wichtigem Grund niederlegen.

(6) Die Wahl des Schützenpräsidenten und des Schützenmeisters darf nicht von der gleichen Hauptversammlung vorgenommen werden, es sei denn, dass einer der beiden vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet oder durch Beschluss der Hauptversammlung abberufen wird.

(7) Endet das Amt eines Mitgliedes des Schützenmeisteramtes vor Ablauf seiner Amtszeit, so ist für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied in das Schützenmeisteramt zu wählen.

(8) Die Hauptversammlung kann ein Mitglied des Schützenmeisteramtes aus wichtigem Grund seines Amtes entheben. An der Hauptversammlung müssen mindestens zwei Drittel aller Stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen. Die Amtsenthebung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung zu der Hauptversammlung angegeben werden. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmberechtigten Anwesenden in geheimer Abstimmung gefasst werden.

(9) Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Aufwendungen dürfen ersetzt werden.

(10) Das Schützenmeisteramt ist in folgenden Angelegenheiten an die Zustimmung des Gesellschaftsausschusses gebunden:

a) Aufnahme und zeitweiliger Ausschluss von Mitgliedern,

- b) Anordnung von Haushaltsausgaben, Vergabe von rechtsverbindlichen Aufträgen für Lieferungen und Leistungen, Verpachtungen, Abschluss von die FSG verpflichtenden Verträgen,
- c) Planung und Durchführung der schießsportlichen und geselligen Veranstaltungen nach Zeitpunkt und Programm,
- d) Aufstellung des Haushaltsplanes und Prüfung der Jahresrechnung,
- e) Erlass allgemeiner Bestimmungen über die Benutzung der Gesellschaftseinrichtungen.

§ 12 Der Gesellschaftsausschuss

(1) Der Gesellschaftsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Hat die Gesellschaft mehr als 50 Mitglieder, so erhöht sich die Zahl auf sieben, hat sie mehr als hundert Mitglieder, so erhöht sich die Zahl auf zehn. Maßgebend ist der Mitgliederstand der FSG am Tag der Wahl des Gesellschaftsausschusses. Von der Bestellung eines Gesellschaftsausschusses kann abgesehen werden, wenn die FSG weniger als 21 Mitglieder hat. Eine weitere Erhöhung kann die Hauptversammlung auf Antrag durch das Schützenmeisteramt mit einfacher Mehrheit beschließen.

(2) Die Hauptversammlung wählt die Mitglieder des Gesellschaftsausschusses auf die Dauer von zwei Jahren. Ihre Amtszeit ist so zu bestimmen, dass in einem Jahr drei (bzw. fünf), im darauffolgenden Jahr zwei (bzw. fünf) Mitglieder zu wählen sind. Wählbar sind volljährige Mitglieder. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl ist geheim und erfolgt in einem Wahlgang.

(3) Tritt ein Mitglied des Gesellschaftsausschusses während seiner Amtszeit zurück, verstirbt oder verlässt die FSG, so wählen Schützenmeisteramt und Gesellschaftsausschuss für den Rest der Amtszeit einen Ersatzmann.

(4) Die Funktionen der Mitglieder des Gesellschaftsausschusses werden alljährlich vom Schützenmeisteramt in der ersten Ausschusssitzung nach den Erfordernissen der Geschäftsführung bestimmt. Diese Sitzung hat innerhalb drei Wochen nach der ordentlichen Hauptversammlung stattzufinden.

(5) Der Gesellschaftsausschuss, dessen Versammlungen nur auf Einladung und unter dem Vorsitz des Schützenpräsidenten, im Verhinderungsfall unter Vorsitz des Schützenmeisters stattfinden können, hat über alle Gegenstände zu beraten, die ihm das Schützenmeisteramt vorlegt. Der Gesellschaftsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder und der Schützenpräsident bzw. der Schützenmeister anwesend sind. Der Gesellschaftsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Der Ausschuss muss binnen 10 Tagen einberufen werden, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder dies zugleich beim Schützenpräsidenten oder beim Schützenmeister schriftlich beantragen.

(7) Aus besonderen Anlässen können Schützenmeisteramt und Gesellschaftsausschuss Sonderkommissionen bilden, denen auch andere Mitglieder beigeordnet werden können. Sonderkommissionen beeinflussen weder die Verteilung der Verantwortung in der Geschäftsführung noch das Stimmrecht den Ausschüssen.

(8) Über die Sitzungen des Gesellschaftsausschusses ist eine Niederschrift zu führen.

§ 13 Die ordentliche Hauptversammlung

(1) Die ordentliche Hauptversammlung ist in den ersten 50 Tagen jedes neuen Geschäftsjahres durch den Schützenpräsidenten, im Verhinderungsfall durch den Schützenmeister einzuberufen. Zu jeder ordentlichen Hauptversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Anzeige in der Tagespresse einzuladen.

(2) Den Vorsitz in der ordentlichen Hauptversammlung führt der Schützenpräsident bzw. der Schützenmeister. Sind beide aus triftigen Gründen verhindert, so kann der Termin der ordentlichen Hauptversammlung um weitere 20 Tage verlängert werden, dann erfolgt die Einladung durch den Gesellschaftsausschuss und ein weiteres Mitglied des Schützenmeisteramtes.

(3) Die ordentliche Hauptversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn die Sitzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(4) Die ordentliche Hauptversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die das Schützenmeisteramt ihr vorlegt oder deren Behandlung ein Mitglied schriftlich beantragt. Der Antrag muss dem Schützenmeisteramt spätestens eine Woche vor dem Zusammentritt der ordentlichen Hauptversammlung zugehen.

(5) Ein Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung ist stets erforderlich für

a) eine Änderung der Satzung,

b) die Wahl des Schützenmeisteramtes und des Gesellschaftsausschusses,

c) die Entlastung der Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Gesellschaftsausschusses,

d) die Amtsenthebung eines Mitgliedes des Schützenmeisteramtes,

e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,

f) die Feststellung und Änderung des Haushaltsplanes,

g) die Festsetzung des Beitrages und sonstiger Leistungen an die FSG

h) die Entscheidung über Beschwerden gegen die Ahndung von Verstößen (§8 Abs.6),

i) die Veräußerung und Belastung des Gesellschaftsvermögens,

k) die Auflösung der FSG.

(6) über jede ordentliche Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 14 Die außerordentliche Hauptversammlung

(1) Das Schützenmeisteramt kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn es im Interesse der FSG notwendig ist.

(2) Eine außerordentliche Hauptversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn dies

a) von mindestens einen Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder oder

b) vom Gesellschaftsausschuss schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird, und

c) nach § 8 Abs. 6 .

(3) Für Einladung und Durchführung einer außerordentlichen Hauptversammlung gelten die Bestimmungen des § 13 sinngemäß.

§ 15 Schützenkommissar

(1) Der Schützenkommissar der FSG ist traditionsgemäß der Oberbürgermeister der Stadt Amberg.

(2) Der Schützenpräsident der FSG ersucht den amtierenden Oberbürgermeister der Stadt Amberg, das Amt des Schützenkommissars für die Dauer seiner Amtszeit als Oberbürgermeister wahrzunehmen.

(3) Der Schützenkommissar pflegt die Verbindung der FSG zur Stadt Amberg, und vertritt in der Gesellschaft die Belange der Allgemeinheit.

(4) Der Schützenkommissar hat Sitz und Stimme in allen Gesellschaftsorganen.

(5) Die Hauptversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, deren Behandlung der Schützenkommissar verlangt. Das Verlangen ist spätestens zwei Wochen vor der Zusammenkunft der Hauptversammlung schriftlich gegenüber dem Schützenmeisteramt zu erklären.

(6) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn der Schützenkommissar es schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt.

(7) Der Oberbürgermeister der Stadt Amberg hat das Recht, sich in seiner Funktion als Schützenkommissar durch einen seiner Stellvertreter vertreten zu lassen.

§ 16 Verwaltung des Vermögens

(1) Das Schützenmeisteramt verwaltet das Gesellschaftsvermögen.

(2) Das Schützenmeisteramt stellt für jedes Jahr einen Haushaltsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben festlegt. Die ordentliche Hauptversammlung beschließt den Haushaltsplan.

(3) Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte nach dem Haushaltsplan und den Richtlinien und Anordnungen der ordentlichen Hauptversammlung und des Schützenmeisteramtes.

(4) Ausgaben dürfen nur gemacht werden, wenn sie im Haushaltsplan vorgesehen und vom Schützenpräsidenten angeordnet sind. Solange der Haushaltsplan nicht genehmigt ist, können die laufenden Aufwendungen im Rahmen des letzten Haushaltsplanes bestritten werden. Unabwendbare Ausgaben kann das Schützenmeisteramt mit Zustimmung des Gesellschaftsausschusses anordnen.

(5) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der FSG fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Der Schatzmeister hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und sie mit Belegen nachzuweisen. Er hat ferner Aufschreibungen über das Vermögen der FSG zu führen und die Unterlagen zu verwahren, die der Kassenführung und der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens dienen.

(7) Nach Ablauf des Geschäftsjahres stellt der Schatzmeister unverzüglich die Jahresrechnung auf und legt sie dem Schützenmeisteramt vor. Die vom Schützenmeisteramt und vom Gesellschaftsausschuss genehmigte Jahresabrechnung ist bis zum 15. Januar zwei Rechnungsprüfern zu übergeben, die vom Schützenmeisteramt und den Gesellschaftsausschuss bestimmt werden. Die Rechnungsprüfer dürfen diesen Organen nicht angehören. Die Rechnungsprüfer berichten der ordentlichen Hauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung.

§ 17 Auflösung der FSG

(1) Die FSG erlischt, wenn die Zahl der Mitglieder unter sieben herabsinkt.

(2) Die FSG kann durch Beschluss der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder aufgelöst werden.

(3) Die Auflösung kann nicht vorgenommen werden, wenn sich mindestens sieben Mitglieder zur Weiterführung der FSG entschließen.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Amberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Satzungsänderungen

(1) Die Satzung kann in einer Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder geändert werden.

(2) Soll eine Satzungsänderung vorgenommen werden, muss in der Einladung zur Hauptversammlung der Punkt „Satzungsänderung“ als eigener Tagesordnungspunkt angeführt sein. Die einzelnen Bestimmungen, die geändert werden sollen, müssen angegeben werden.

(3) Das Schützenmeisteramt hat Satzungsänderungen unverzüglich der für Kgl. priv. Schützengesellschaften zuständigen Regierung von Schwaben mit der Bitte um Genehmigung vorzulegen.

(4) Erst mit der Genehmigung durch die Regierung von Schwaben wird die beschlossene Satzungsänderung gültig.

§19 Datenschutzerklärung

(1) Mit Beitritt eines Mitglieds nimmt die Gesellschaft seine Adresse, sein Geburtsdatum, seinen Geburtsort, Telefonnummer, Emailadresse und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von der Gesellschaft nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

(2) Als Mitglied des Oberpfälzer Schützenbundes e.V. ist die Gesellschaft verpflichtet, ihre Mitglieder an den Verband zu melden, welcher eine Mitgliedsnummer vergibt. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, der Geburtsort, das Geschlecht und die Telefonnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, Email-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

(3) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kas senverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

(4) Wenn ein Mitglied aus der Gesellschaft austritt, so wird das der für die Gesellschaft zuständigen Behörde gemeldet.

§ 20 Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung tritt mit Genehmigung durch das Bayer. Staatsministerium des Innern in Kraft.

(2) Die Satzung vom 27.Oktober 1965 wird aufgehoben.

Amberg/OPf., den 1. Dezember 1988

Dr. Walter Sattler
Schützenpräsident

Gruber, K.
Schützenmeister

IF4-2022-14/1

Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 33 Abs. 2 BGB genehmigt.

München, den 27.12.1988

Bayer. Staatsministerium des Innern
i. A.
Walther
Ministerialrat

Die für die vorstehende Satzung in der Ordentlichen Hauptversammlung vom 16. Februar 2018 beschlossenen Änderungen wurden nach § 33 Abs. 2 BGB von der Regierung von Schwaben genehmigt.

Augsburg, den 16. April 2018

Helmut Fischer

Die für die vorstehende Satzung in der Ordentlichen Hauptversammlung vom 15.02.2019 beschlossene Änderung wurde nach § 33 Abs. 2 BGB von der Regierung von Schwaben genehmigt.

Augsburg, den 18. März 2019

Helmut Fischer